



Feuerteufel
Nebelhexe
Lomba Kiebler

SATZUNG

NARRENFREUNDE REMMINGSHEIM

Stand 29.04.2024

§ 1 Vereinsname und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Narrenfreunde Remmingsheim e.V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Vereinsregisternummer VR 390246 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72149 Neustetten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, sowie Erneuerung, Erhaltung und Pflege, des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an Narrentreffen, Veranstaltung von Fasnetsumzügen, Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen, sowie die Abhaltung von Brauchtumsveranstaltungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Ausschusses sowie evtl. der Kassenprüfer
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Ausschusses
- f. die Auflösung des Vereins.

§ 5 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist von der Vorstandschaft eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die § 4 der Satzung zum Gegenstand haben.
- (3) Die Vorstandschaft hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung ein durch den Vorstand bestimmter Vertreter aus dem Ausschuss geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung beantragt wird und diesem Antrag von mindestens einem Drittel, der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder zugestimmt wird. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Zunft gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Zunft.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Beratung aller Zunftangelegenheiten,
- d. die Anfertigung des Jahresberichts,
- e. die Aufnahme neuer passiver Mitglieder.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. Ein bis drei gleichberechtigte 1. Vorstandsmitglieder
 - b. Einem 2. Vorstand
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer



- (2) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstands- und Ausschusssitzungen.
Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der unter § 9 (1) gewählten Vertreter anwesend sind. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Für satzungsgemäße Tätigkeiten in den Diensten des Vereins, kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 26 EStG und § 3 26a EStG ausbezahlt werden. Die Bezahlung von angemessenen Vergütungen an die Vorstandschaft ist zulässig. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Ausschuss.
- (4) Die Verwaltung des Vereinsvermögens unterliegt der Vorstandschaft.

§ 10 Bestellung der Vorstandschaft

- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei bis vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit einzeln gewählt. Mitglieder der Vorstandschaft können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in der Vorstandschaft. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, so sind die verbleibenden Mitglieder der Vorstandschaft berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 12 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a. den Mitgliedern der Vorstandschaft
 - b. zwei bis vier Ausschussmitgliedern
 - c. den Gruppenführern
- (2) Die unter b) genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei bis vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei Enthaltung als nicht abgegebene Stimme gilt, und ist beschlussfähig, wenn mind. zwei der in Punkt a) genannten Personen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Ausschuss zu wählen.
- (5) Der Ausschuss kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.



§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person ab 16 Jahre werden. Kinder unter 16 Jahren werden nur mit Elternteil oder volljähriger Aufsichtsperson aufgenommen. Bei Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren muss mind. ein Elternteil passives Mitglied im Verein sein. Ebenso benötigen sie bei der Aufnahme in den Verein eine schriftliche Einverständniserklärung, um an den Abendveranstaltungen des Vereins teilnehmen zu können. Diese müssen dem jeweiligen Gruppenvertreter vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft in einer aktiven Gruppe regelt die jeweilige Gruppenordnung.
- (2) Die aktive Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim jeweiligen Gruppenführer zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Gruppenführer entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, wenn es in der Gruppensatzung nicht anders vorgeschrieben ist. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Vereins Aufnäher sind zurückzugeben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhaften Betragens oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d. im Falle des Verzugs mit der Beitragszahlung trotz Mahnung und Fristsetzung,
 - e. im Falle der Verweigerung, Nichtbefolgung oder Nichteinhaltung disziplinarer Maßnahmen oder Auflagen.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 16 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr wird bei jedem Eintritt (auch nach vorausgegangenem Austritt oder Ausschluss) fällig.
- (3) Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag sind mit der Anmeldung fällig; die Aufnahme als Mitglied gilt erst mit der Zahlung des gesamten Betrages als erfolgt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines laufenden Jahres fällig. Der Einzugstermin ist flexibel bis zum 01.03. festgelegt.

§ 17 Disziplinargewalt

- (1) Dem Verein steht gegenüber ihren Mitgliedern die Abrügung aller Unregelmäßigkeiten innerhalb des Vereins, bei Verstößen gegen die Satzung und/oder Ordnungen, Nichtbefolgung von Anordnungen der satzungsgemäßen Organe oder Nichtbeachtung von Weisungen der beauftragten Funktionäre zu.
- (2) Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:
 - a. Verwarnung, Auflagen, Verweis,
 - b. befristetes Verbot des Auftretens
 - c. Ausschluss
 - d. bei vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum Anerkennung auf Schadensersatz.
- (3) Vor jeder Entscheidung ist dem Beschuldigten unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung der Beschuldigung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme unter Angabe einer angemessenen Frist zu geben. Jede Entscheidung ist dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen und falls sie mündlich eröffnet wurde, schriftlich zu bestätigen.
- (4) Gegen die Entscheidung der 1. Instanz - dem Vorstand - oder falls der Gruppenführer entschieden hat, dem Gruppenführer, ist binnen zwei Wochen ab Absendung der schriftlichen Entscheidung an den Beschuldigten Berufung an den Ausschuss zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Disziplinarentscheidung muss den Tag der Absendung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (5) Der Vorstand kann den Beschuldigten mündlich anhören. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- (7) Entzieht sich ein Mitglied durch Austritt einer Maßnahme, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den Verein wieder in Kraft. Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

§ 19 Vereinsordnung

Die Vereinsordnung gilt als Ergänzung zur aktuell gültigen Satzung der NFR und unterliegt einer laufenden Aktualisierung.

§ 20 Ergänzende Bestimmungen des BGB

Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; hierbei werden Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstand und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neustetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung in der Teilgemeinde Remmingsheim zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.